

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E. V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E. V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E. V. BERLIN-BONN ·
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses

zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen für ein Gesetz zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz)

Ref.: VII A 3 – WK 5607/07/0006

25. Juli 2008

A. Allgemeine Anmerkungen

Bevor wir die Regelungen im Referentenentwurf im Einzelnen kommentieren, möchten wir einige allgemeine Anmerkungen voranstellen.

Wir begrüßen die frühzeitige Vorlage des Referentenentwurfs zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt in nationales Recht und die zeitnahe Konsultation. In Anbetracht der Komplexität der Richtlinie und der an verschiedenen Stellen festzustellenden Unklarheiten ist es kein leichtes Unterfangen, die Vorgaben in die deutsche Rechtsordnung zu überführen. Aus Sicht der Kreditwirtschaft ist es dabei besonders wichtig, eine sachgerechte Abgrenzung zwischen den Aufsichtsregimen im KWG und im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu finden:

I. Bedeutung des Kreditinstitutsbegriffs für das Verhältnis zwischen ZAG und KWG

Die Schwierigkeit, eine ausgewogene Regelungsarchitektur zu finden, liegt schon in der unterschiedlichen Definition von „Kreditinstituten“ auf europäischer Ebene (Bankenrichtlinie 2006/48/EG) und nationaler Ebene (KWG) begründet. Der deutsche Kreditinstitutsbegriff findet kein Pendant auf europäischer Ebene, während der europäische Kreditinstitutsbegriff dem deutschen Begriff des Einlagenkreditinstituts entspricht. Letzterer ist dabei eine Spezialisierung (Untergruppe) des Kreditinstitutsbegriffs nach KWG.

Sowohl aus dem europäischen als auch dem deutschen Kreditinstitutsbegriff folgt, dass die so definierten Kreditinstitute einer besonderen Beaufsichtigung durch Bankaufsichtsbehörden unterliegen. Sie müssen besondere aufsichtliche Anforderungen erfüllen. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen Einlagenkreditinstituten und sonstigen Kreditinstituten.

Die Richtlinie 2007/64/EG unterstellt nunmehr Unternehmen, die Zahlungsdienstleistungen erbringen, einer Aufsicht. Dies ist bislang nicht der Fall, es sei denn, das Unternehmen ist ein Kreditinstitut (nach europäischem Recht) und unterliegt damit der Bankenaufsicht. In Deutschland ist dies bereits heute zwingend für alle Unternehmen der Fall, welche das Girogeschäft betreiben.

Da die aufsichtlichen Anforderungen für Kreditinstitute mindestens gleichwertig – in vielen Fällen sogar deutlich schärfer als die Anforderungen für Zahlungsinstitute – sind, befreit die Richtlinie 2007/64/EG unseres Erachtens konsequenterweise alle Kreditinstitute von der Erfüllung der Anforderungen an Zahlungsinstitute.

Wir setzen uns dafür ein, diesen Schritt in der nationalen Umsetzung konsequent nachzuvollziehen und alle der Bankenaufsicht unterliegenden Kreditinstitute von der – zusätzlichen – Erfüllung der Anforderungen an Zahlungsinstitute zu befreien. Andere Umsetzungslösungen, insbesondere die Begrenzung der Befreiung auf Einlagenkreditinstitute, bergen die Gefahr komplizierter Regelungs- und Ausnahmehierarchien mit hohen bürokratischen Kosten, nicht zuletzt wegen Doppelbeaufsichtigungen und Abgrenzungsschwierigkeiten sowohl auf Instituts- als auch auf Aufsichtsseite.

II. Keine Schaffung von aufsichtsfreien Bereichen bei der Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs

Durch die aus der Richtlinie 2007/64/EG resultierenden Ausnahmetatbestände in § 1 Abs. 7 ZAG-E und die deutliche Eingrenzung des Girogeschäfts als Bankgeschäft in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG besteht die Gefahr, dass im Bereich des Zahlungsverkehrs aufsichtsfreie Räume entstehen. Dem sollte dadurch begegnet werden, dass die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, soweit nicht vom ZAG erfasst, weiter unter die Bankgeschäfte in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG fällt.

B. Anmerkungen zum Referentenentwurf im Einzelnen

I. Artikel 1 - Gesetz über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - ZAG)

1. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 (Zahlungsdienstleister)

Es sollte allgemein nicht auf EU-Richtlinien, sondern auf die betreffenden Vorschriften im KWG verwiesen werden, um auf EU-Rechtsakte bezogene Verweisungsketten zu vermeiden und die Les- und Handhabbarkeit für den Rechtsanwender zu erleichtern.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 ZAG-E sollte der im Referentenentwurf eingeschlagene Weg zur Regulierung des Verhältnisses von Kreditinstituten und Zahlungsinstituten mit dem bisherigen Regelungsansatz des KWG und dem der Richtlinie 2007/64/EG abgeglichen werden:

Nach unserem Verständnis intendiert die Richtlinie, dass alle Unternehmen, welche bereits einem strengen bankaufsichtlichen Regime in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat unterliegen, nicht

zusätzlich unter die Aufsichtsvorschriften für Zahlungsinstitute fallen, wenn sie Zahlungsdienste im Sinne der Richtlinie betreiben. Damit werden überlappende Aufsichtsregime für Kreditinstitute und Zahlungsinstitute vermieden.

In Deutschland unterliegen bekanntlich alle „Kreditinstitute“ gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 KWG dem Bankaufsichtsregime, selbst wenn sie kein Einlagen- und Kreditgeschäft betreiben, sondern sich beispielsweise auf das Wertpapiergeschäft und Girogeschäft spezialisiert haben.

Dagegen ist der Kreditinstitutsbegriff im EU-Recht enger gefasst als im deutschen Recht, womit nach EU-Recht auch nur ein kleinerer Kreis von Unternehmen unter dem strengen Bankaufsichtsregime stehen muss. Deshalb hat der europäische Kreditinstitutsbegriff in der deutschen Definition des „Einlagenkreditinstituts“ gemäß § 1 Abs. 3a KWG Eingang gefunden.

Da jedoch in Deutschland nicht nur „Einlagenkreditinstitute“ der Bankenaufsicht unterliegen, sondern alle Arten von Kreditinstituten, würde eine Freistellung lediglich der „Einlagenkreditinstitute“ vom ZAG (vgl. § 8 Abs. 2 ZAG-E) zu kurz greifen. Diese Vorgehensweise würde im Gegenteil dazu führen, dass z. B. Institute, die neben dem bisherigen Girogeschäft gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG auch noch das Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KWG betreiben, zukünftig sowohl die Anforderungen des ZAG für Zahlungsinstitute als auch die Anforderungen des KWG für Kreditinstitute erfüllen müssten. Dies läge darin begründet, dass sie zwar Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 KWG sind, jedoch keine Einlagenkreditinstitute (oder E-Geld-Institute) und somit nicht von den Anforderungen des ZAG für Zahlungsinstitute befreit wären.

Wir gehen davon aus, dass eine solche Folge nicht beabsichtigt ist. Wir regen daher folgende Anpassung des § 1 Abs. 1 ZAG-E an:

„Zahlungsdienstleister sind:

1. Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG, die über eine Erlaubnis im Sinne des § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes verfügen, (...)“

Nr. 2 kann konsequenter Weise entfallen, da E-Geld-Institute in Deutschland Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 S. 1 KWG sind und somit bereits durch die von uns vorgeschlagene Änderung von Nr. 1 erfasst werden.

2. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 (Zahlungsdienste - Zahlungsvorgänge mit Kreditgewährung)

Zur Konkretisierung der Norm und um Missverständnisse auszuschließen, regen wir an, den Text zu ergänzen:

„3. die Ausführung der in Nummer 2 genannten Zahlungsvorgänge mit Kreditgewährung im Rahmen des § 2 Absatz 3 (...)“

Gegebenenfalls könnte diese Klarstellung auch in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Der aus aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten zutreffende und der Richtlinie geschuldete Bezug auf eine Kreditgewährung, die nach diesem Gesetz gestattet ist, dürfte Konsequenzen für den zivilrechtlichen Teil haben, der im Hinblick auf das Verständnis der Begriffe (also auch des Begriffs „Zahlungsdienst“) auf das ZAG verweist. Die Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Teils hängt im Wesentlichen davon ab, ob eine Leistung als Zahlungsdienst einzuordnen ist, oder nicht. Die Ausführung von Zahlungsvorgängen nach Nummer 2 (Überweisungen, Lastschriften, Zahlungskarten) unter einer über § 2 Abs. 3 hinausgehende Kreditgewährung wäre - gemäß der Definition des Zahlungsdienstes nach dem ZAG - nicht mehr als Zahlungsdienst einzuordnen. Dies dürfte in seiner Umsetzung vom Gesetzgeber nicht intendiert sein und in der praktischen Ausführung auch Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen. Insofern erscheint eine Klarstellung entweder im ZAG oder in der zivilrechtlichen Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie erforderlich.

3. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (Zahlungsdienste - Zahlungsinstrumentengeschäft)

Das Verhältnis bzw. die Abgrenzung des „Zahlungsinstrumentengeschäfts“ gemäß Nr. 4 zum „Zahlungskartengeschäft“ gemäß Nr. 3 geht nach unserer Einschätzung nicht eindeutig aus den Formulierungen hervor. Auch die Gesetzesbegründung zu Nr. 4 ist hier nicht hinreichend klar, insbesondere da sie „Karten“ aufführt. Die Unklarheit mag zwar schon in der Richtlinie angelegt sein, doch sollte im Rahmen der nationalen Umsetzung zumindest in der Gesetzesbegründung eine Konkretisierung erfolgen, welche Geschäfte gemeint sind und wie die Abgrenzung zu Nr. 3 zu verstehen ist.

Auch im Hinblick auf die Umsetzung der zivilrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2007/64/EG könnte es sehr hilfreich sein, sich von dem in der Richtlinie verwendeten missverständlichen Begriff „Zahlungsinstrument“ zu lösen. Denn nach bisheriger Verwendung dieses Begriffs in der deutschen Sprache würde man – ohne Zusatzwissen – die Zahlungskartentransaktion als solche davon erfasst ansehen. Gemeint ist jedoch nicht die Zahlungstransaktion, sondern das Instrument, mit dem sich der Nutzer zur Auslösung eines Zahlungsvorgangs gegenüber dem Dienstleister als Kunde authentifiziert (vgl. § 675 w BGB-E im Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz zur Umsetzung der zivilrechtlichen Regelungen der Richtlinie 2007/64/EG). Ein solches Authentifizierungsinstrument kann u. a. eine Zahlungskarte mit der dazugehörigen PIN

sein. Insofern könnte folgende Formulierung klarer sein, ohne vom Sinngehalt der Richtlinie abzuweichen:

„4. die Ausgabe von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten oder die Annahme und Abrechnung von mit Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten ausgelösten Zahlungsdiensten (Zahlungsauthentifizierungsgeschäft)“

4. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (Zahlungsdienste - digitalisiertes Zahlungsgeschäft)

Mit der Regelung soll die Grauzone beispielsweise bei Zahlungsdienstleistungen via Telekommunikationsunternehmen geschlossen werden. Jedoch erscheinen die Erläuterungen in der Gesetzesbegründung noch nicht ausreichend klar. Wir bitten daher um konkretisierende Ausführungen in der Gesetzesbegründung, welche Fälle von der Regelung erfasst sein sollen.

5. § 1 Abs. 3 (Zahlungskonto)

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 4 Nr. 14 Richtlinie 2007/64/EG. Jedoch weicht sie vom Richtlinienentext ab.

Aus unserer Sicht ist nicht erkennbar, warum ergänzend zum Richtlinienentext auf Aspekte der Buchung und Rechnungslegung Bezug genommen werden sollte. Wir schlagen daher vor, in Anlehnung an die Richtlinie wie folgt zu formulieren:

„Zahlungskonto“ ein auf den Namen eines oder mehrerer Zahlungsdienstnutzer lautendes Konto, das dem Zweck der Ausführung von Zahlungsvorgängen bestimmt ist, (...)“.

Zudem sollte zumindest in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommen, dass reine Einlagen- und Kreditkonten nicht erfasst werden, da deren Führung Kreditinstituten vorbehalten ist.

6. § 1 Abs. 4 (Lastschrift)

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 4 Nr. 28 der Richtlinie 2007/64/EG. Nach der vom Richtlinienentext abweichenden Formulierung könnten auch – von der Richtlinie nicht gemeinte – „technische Lastschriften“ (= Zahlungsziehungen zum Zwecke der Geltendmachung eigener Forderungen der Bank, z. B. Interbankenabwicklung bei garantierten Kartenzahlungen und Geldausgabeautomaten-Verfügungen) erfasst sein. Dieses Ergebnis wird in der Definition in Art. 4 Nr. 28 der Richtlinie dadurch vermieden, dass zwischen vom Empfänger ausgelösten „Zahlungsdiensten“ (Payment Service) und der Zustimmung des Zahlers zum „Zahlungsvorgang“

(Payment Transaction) unterschieden wird. Deshalb sollte die Definition richtlinienkonform lauten:

„Lastschrift“ einen vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsdienst zur Belastung des Zahlungskontos des Zahlers aufgrund einer Zustimmung des Zahlers zu einem Zahlungsvorgang, die der Zahler gegenüber dem Zahlungsempfänger, dessen Zahlungsdienstleister oder seinem eigenen Zahlungsdienstleister erteilt.“

Zudem muss in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass „technische Lastschriften“ nicht von § 2 Abs. 4 ZAG erfasst werden, insbesondere weil der Interbankenzahlungsverkehr per se vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen ist.

7. § 1 Abs. 5 (Zahlungsinstrument)

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 4 Nr. 23 der Richtlinie. Sehr zu begrüßen sind die klarstellenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung, wonach vom Begriff „Zahlungsinstrument“ nur Zahlungsauthentifizierungsinstrumente wie Zahlungskarten mit PIN oder Online-Banking-Verfahren mit PIN/TAN bzw. elektronischer Signatur erfasst sind.

Denn – wie bereits oben unter Nr. 3 ausgeführt – würde man nach bisheriger Verwendung des Begriffs „Zahlungsinstruments“ in der deutschen Sprache – ohne Zusatzwissen – beispielsweise die Zahlungskartentransaktion als vom Begriff des Zahlungsinstruments erfasst ansehen können. Gemeint ist jedoch nicht die Zahlungstransaktion, sondern das Instrument, mit dem sich der Nutzer zur Auslösung eines Zahlungsvorgangs gegenüber dem Dienstleister als Kunde authentifiziert.

Um das Gemeinte auch im Gesetzestext zu verankern, sollte man sich von dem irreführenden Begriff „Zahlungsinstrument“ der Richtlinie lösen und die Regelung wie folgt fassen:

„Ein Zahlungsauthentifizierungsinstrument ist jedes Instrument oder jedes Verfahren, das zwischen dem Zahlungsdienstanwender und dem Zahlungsdienstleister für die Authentifizierung von Zahlungsaufträgen vereinbart wird und das vom Zahlungsdienstanwender eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu authentifizieren.“

8. § 1 Abs. 6 (Zahlungssystem)

Die Gesetzesbegründung erscheint aus unserer Sicht bislang wenig aussagekräftig. Insbesondere im Hinblick auf die Regelung über den diskriminierungsfreien Zugang zu Zahlungssystemen (Art. 28 der Richtlinie) halten wir eine Klarstellung für erforderlich. So sind wir insbesondere der

Auffassung, dass aufgrund des singulären oder bilateralen Charakters ein System gemäß Art. 4 Nr. 6 der Richtlinie nicht vorliegt, wenn Zahlungsvorgänge innerhalb eines Kreditinstituts, einer Institutsgruppe, einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe oder im bilateralen Clearing zwischen zwei Instituten (sog. Garagenclearing) abgewickelt werden. Weiter sollte klargestellt werden, dass Vertragswerke im Bereich des Zahlungsverkehrs nicht als Zahlungssystem eingeordnet werden können. Dies stimmt auch mit dem Sinn und Zweck der Richtlinie überein; Art. 28 der Richtlinie soll nämlich den Zugang zu wichtiger technischer Infrastruktur sicherstellen (vgl. Erwägungsgrund 16 der Richtlinie), nicht aber die Vertragsfreiheit über diesen Zugang hinaus einschränken.

9. § 1 Abs. 7 (Keine Zahlungsdienste)

Mit dem Negativkatalog der Dienste, die kein „Zahlungsdienst“ sind, sollen die Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie gemäß deren Art. 3 umgesetzt werden. Folgerichtig hieran ist, dass die genannten Dienste keine Vorgänge sind, die dem ZAG oder den zivilrechtlichen Regelungen für Zahlungsdienste unterliegen. Jedoch ist zu bedenken, dass in Verbindung mit der Einengung des bankerlaubnispflichtigen Girogeschäfts auf das Scheckinkasso und bestimmte Abrechnungsvorgänge in akkreditierten Systemen durch die Neufassung des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG (weitgehende Streichung des Girogeschäfts aus dem KWG) bestimmte Sachverhalte zukünftig weder von den Aufsichtsregeln im ZAG noch im KWG erfasst werden.

So würden die in § 1 Abs. 7 Nr. 7 und 8 ZAG-E genannten Zahlungsvorgänge – entgegen der heutigen Rechtslage nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG – keiner Spezialaufsicht mehr unterliegen, wenn die Vorgänge nicht in einem von der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission genannten Zahlungs- oder Abrechnungssystem im Sinne der EU-Finalitätsrichtlinie erfolgen. Aufgrund der überaus hohen Transaktionsvolumen läge eine Abschaffung der Bankerlaubnispflicht unseres Erachtens auch nicht im volkswirtschaftlichen Allgemeininteresse. Denn die Richtlinie besagt lediglich, dass die genannten Vorgänge nicht von ihr erfasst werden. Eine Aussage darüber, ob diese keiner Bankenaufsicht mehr unterliegen sollen, ist damit aber nicht verbunden.

Im Einzelnen sollten aus unserer Sicht folgende Punkte nochmals daraufhin kritisch überprüft werden, inwieweit aufgrund der Neuregelung Aufsichtslücken entstünden:

- Nr. 6 a) und b) (papierhafte Schecks und Wechsel)

Es muss im Sinne der Richtlinie sichergestellt sein, dass alle Arten von papierhaften Schecks und Wechseln von den Zahlungsdiensten i. S. d. ZAG ausgenommen sind, also auch Schecks und Wechsel nach den (Scheck-)Gesetzen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (nicht nur derjenigen, die nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens sind) und Schecks und Wechsel

mit Drittstaatenbezug (z. B. Scheck nach U.S.-Recht). Die vorliegende Formulierung ist nicht ausreichend. Auch deckt § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KWG-E nicht alle Scheck- und Wechselvorgänge ab, sondern nur bargeldlose Scheckvorgänge. Es muss sichergestellt sein, dass jede Form der Abwicklung von Zahlungsvorgängen, die auf papierhaften Schecks und Wechseln beruht, dem Bankerlaubnisvorbehalt unterliegen.

- Nr. 7 (Zahlungen innerhalb Zahlungs- oder Wertpapierabwicklungssystemen)
§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG-E deckt die Vorgänge nicht in Gänze ab, da aufgrund der Bezugnahme auf die EU-Finalitätsrichtlinie dort nur akkreditierte Systeme dem Bankerlaubnisvorbehalt unterliegen.
- Nr. 8 (Zahlungen zur Bedienung von Wertpapieranlagen, wie z. B. Dividenden)
§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG-E deckt die Vorgänge nicht in Gänze ab.

10. § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 9 (technische Dienstleistungen)

Aus unserer Sicht sollte die Nr. 9 - entsprechend der Richtlinie - wie folgt ergänzt werden:

„IT- und Kommunikationsnetze“

11. Umsetzung Art. 3 d) der Richtlinie

Eine Umsetzung von Artikel 3 d) der Richtlinie ist nicht ausdrücklich erfolgt; soweit sie nicht von einer anderen Regelung der Umsetzung umfasst ist, müsste sie noch ergänzt werden.

12. § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 13 (Zahlungsvorgänge innerhalb von Konzernen)

Wir regen die Ergänzung der Nr. 13 wie folgt an:

„13. Zahlungsvorgänge innerhalb eines Konzerns oder einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe (...)“

13. § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 14 (Bereitstellung von Bargeld über Bankautomaten)

Die Regelung weicht von Art. 3 o) der Richtlinie 2007/64/EG ab. Sie könnte vom Wortlaut her – unbeabsichtigt – alle Barauszahlungsvorgänge an Geldausgabeautomaten erfassen und erlaubnisfrei stellen. Ausgenommen von der Richtlinie sind jedoch nur reine Servicedienstleister für Bargeldauszahlungsautomaten, die den Geldautomaten nicht selbst betreiben, keine Vertragsbeziehung mit dem Auszahlungsempfänger haben und darüber hinaus keine sonstigen

Zahlungsdienstleistungen erbringen. Daher ist die Verwendung des Wortlauts der Richtlinie vorzugswürdig:

„Dienste von Dienstleistern, der bzw. die keinen Rahmenvertrag mit dem Geld von einem Zahlungskonto abhebenden Kunden geschlossen hat bzw. haben, bei denen für einen oder mehrere Kartenemittenten an multifunktionalen Bankautomaten Bargeld abgehoben wird, vorausgesetzt, dass diese Dienstleister keine anderen der im Anhang genannten Zahlungsdienste erbringen.“

14. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 (Kreditgewährung - Laufzeit Kreditvertrag)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 2007/64/EG. Wir begrüßen die Ausführungen des BMF in der Anhörung vom 16. Juli 2008, wonach Kreditgewährungen durch Zahlungsinstitute nur im Zusammenhang mit Kreditkartenzahlungen erfolgen dürfen und insbesondere die Einräumung eines Dispositionskredites auf einem Zahlungskonto nicht in Betracht kommt. Wir bitten darum, dies auch in der Gesetzesbegründung klarzustellen.

Zu prüfen wäre unseres Erachtens auch, ob bei Kreditvergaben als Annex zu Kreditkartenzahlungen vom Nutzer Zinsen erhoben werden dürfen. Denn nach der bekannten Praxis in Deutschland handelt es sich bei Kreditkartenzahlungen in der Regel um Stundungsabreden, für die der Nutzer keinerlei Zinsen zu entrichten hat, wenn er den vom Dienstleister verauslagten Geldbetrag rechtzeitig begleicht. Berücksichtigt man die Motive der Richtlinie, Zahlungsinstituten Kreditvergaben nur in sehr beschränktem Maße zu gestatten, könnte mit einer Vorgabe zur Zinsfreiheit aufsichtsrechtlich das richtige Signal gesetzt werden, dass Zahlungsinstitute Kredite nur kurzfristig und in eingeschränktem Maße zur Verfügung stellen. Auch würde damit der „Nebentätigkeits“-Charakter der Kreditvergabe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ZAG-E unterstrichen.

Die Vertragsverlängerungsmöglichkeit in Nr. 2 letzter Halbsatz ist nicht aus der Richtlinie begründet und sollte ersatzlos gestrichen werden. Zudem wäre es sinnvoll, in der Gesetzesbegründung darzulegen, dass eine Umgehung der Zwölf-Monatsfrist durch „Kettenkreditverträge“ unzulässig ist. Wir schlagen daher eine Umformulierung der Nr. 2 vor:

„2. im Kreditvertrag eine Laufzeit von mehr als 12 Monaten nicht vereinbart ist und der Kredit innerhalb von 12 Monaten vollständig zurückbezahlt werden muss; durch eine Vertragsverlängerung darf eine Gesamtlaufzeit von mehr als 12 Monaten nicht vereinbart werden.“

Darüber hinaus sollte in Betracht gezogen werden, die Zwölf-Monatsfrist, die von der Richtlinie nicht zwingend als Mindestfrist vorgegeben wird, auf beispielsweise sechs Monate zu verkürzen.

Schließlich ist in Bezug auf Art. 16 Abs. 5 der Richtlinie 2007/64/EG noch im Rahmen der Richtlinienumsetzung klarstellend zu regeln, dass Zahlungsinstitute auch das Regime der EU-Verbraucherkreditrichtlinie (u. a. Infopflichten, Formvorschriften) befolgen müssen, wenn sie Kredite i. S. d. § 2 Abs. 3 ZAG-E vergeben. Dies entspricht den Ausführungen in Erwägungsgrund 13 der Richtlinie 2007/64/EG.

15. § 2 Abs. 3 S. 3 (Kreditgewährung – Abdeckung mit Eigenmitteln)

Aus der Formulierung „(...) *hat den Kredit durch Eigenmittel abzudecken* (...)“ entnehmen wir die Intention, dass Kredite voll, also zu 100 %, durch Eigenmittel abzudecken sind, es sei denn, die Bundesanstalt setzt nach Einzelfallprüfung diese Anforderung herab. Um möglichen Auslegungsfragen – auch zum Gesellschaftsrecht - vorzubeugen, bitten wir um eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung.

Da Zahlungsinstitute lediglich über „Eigenkapital“ nicht aber über „Eigenmittel“ (vgl. § 12) verfügen, ist zudem dieser Begriff entsprechend anzupassen.

16. § 7 (Zahlungssysteme)

a. Regelungsort und Art der Umsetzung

Allgemein ist fraglich, ob die Bestimmung im ZAG richtig verortet ist. Denn die Regel dient der Umsetzung von Art. 28 der Richtlinie 2007/64/EG, der die kartellrechtlichen Vorgaben in Art. 81 und 82 EG-Vertrag lediglich konkretisiert. Es handelt sich somit im Kern nicht um eine aufsichtsrechtliche Norm, sondern um eine kartellrechtliche Vorschrift. Folglich wäre die Regelung besser im GWB angesiedelt. Damit würde auch sichergestellt, dass für kartellrechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit Zahlungssystemen wie bisher alleine das Bundeskartellamt zuständig ist. Aufgrund der im Rahmen der 7. GWB-Novelle vorgenommenen Angleichung des deutschen Kartellrechts an die Vorgaben des europäischen Kartellrechts kann die Zuständigkeit der Kartellbehörden ohnehin nicht in Abweichung von dem europarechtlich vorgegebenen Rahmen geändert werden.

Aufgrund des lediglich konkretisierenden Charakters des Art. 28 der Richtlinie 2007/64/EG ist zudem zu beachten, dass der mit Art. 81 und 82 EG-Vertrag gesteckte Rahmen eingehalten wird. Möglicherweise reicht es aus, lediglich die in Art. 28 der Richtlinie beschriebenen kartellrechtlich zulässigen Unterscheidungskriterien und die Ausnahmefälle im nationalen Recht zu integrieren und ansonsten auf Art. 81 und 82 EG-Vertrag zu verweisen.

Sollte gleichwohl an der Umsetzung des Art. 28 der Richtlinie 2007/64/EG im ZAG festgehalten werden, müsste jedenfalls sichergestellt werden, dass es dadurch nicht zu einer Doppelaufsicht über gleiche Sachverhalte kommt. Die bisher vorhandene Trennung zwischen einer der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugewiesenen aufsichtsrechtlichen Verantwortlichkeit einerseits und der den Kartellbehörden obliegenden kartellrechtlichen Prüfungsbefugnis andererseits, darf auch zukünftig nicht miteinander vermischt werden.

b. § 7 Abs. 1 (Diskriminierungsverbot)

Art. 28 Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz der Richtlinie sagt aus, dass sichergestellt werden muss, dass Vorschriften für den Zugang zugelassener oder registrierter Zahlungsdienstleister, die juristische Personen sind, zu Zahlungssystemen objektiv, nicht diskriminierend und verhältnismässig sind. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ZAG-E, der der Umsetzung dieser Regelung dienen soll, dehnt diese Regelung im Anwendungsbereich aus, indem er neben Zahlungsdienstleistern auch für Zahlungsdienstnutzer und gleichartige Zahlungssysteme den Beitritt zu Zahlungssystemen regelt. Neben der Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs wird überdies statt auf den „Zugang“ auf einen möglicherweise weitergehenden „Beitritt“ abgestellt. Diese überschießende Regulierung erscheint unangemessen. Überdies erscheint es auch nicht sinnvoll, Zahlungsdienstnutzern Zugang zu Zahlungssystemen einzuräumen. Auch die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 dürfte einen Sachverhalt regeln, der nur auf Zahlungsdienstleister passt, nicht aber auf Zahlungssysteme oder Zahlungsdienstnutzer, die nicht mit Rücksicht auf den institutionellen Status des Zahlungsdienstleisters beschränkt werden können. Wir schlagen vor, die Regelung noch einmal vollständig zu überarbeiten.

c. § 7 Abs. 2 (Schutz der Stabilität des Zahlungssystems)

Der Regelungsansatz in § 7 Abs. 2 ZAG-E betreffend den Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems unterscheidet sich von dem in Art. 28 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie, da hiermit eine generelle Nachweispflicht zur Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen zu einem Zahlungssystem normiert werden soll. Damit kommt nicht hinreichend zum Ausdruck, dass Zahlungssysteme zunächst berechtigt sind, objektive Zugangsvoraussetzungen zur Risikoprävention festzulegen. Ob und in welcher Weise sie hierfür Nachweise verlangen, dürfte aber im Ermessen des jeweiligen Systembetreibers stehen. Deshalb sollte in engerer Anlehnung an den Richtlinien text die Vorschrift besser lauten:

„Unbeschadet des Absatz 1 darf der Betreiber eines Zahlungssystems Bedingungen für die Teilnahme am System festlegen, die für die Absicherung bestimmter Risiken, wie beispielsweise Erfüllungsrisiko, operationelles Risiko und unternehmerisches Risiko, und den Schutz der finanziellen und operativen Stabilität des Zahlungssystems nötig sind.“

d. § 7 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und 4 (Ausnahmen v. Diskriminierungsverbot beim Zahlungssystembeitritt)

Anders als in anderen EU-Staaten ist es aufgrund der Existenz der Zahlungsverkehrssysteme der Bundesbank für neue Anbieter jederzeit gewährleistet, ohne Einschränkungen am Zahlungsverkehr teilnehmen zu können. Vor diesem Hintergrund ist es zur Umsetzung der Richtlinie nicht erforderlich, neuen Anbietern einen Anspruch auf Zugang zu internen Netzen von Konzernen und Verbundgruppen zu verschaffen. Sofern nicht bereits unserem Petitum gefolgt werden sollte, den Begriff der „Zahlungssysteme“ entsprechend klarzustellen (siehe oben Nr. 8), sollte zumindest im Rahmen der Vorschrift zum Diskriminierungsverbot folgende Ergänzung in § 7 Abs. 3 Nr. 2 aufgenommen werden:

„(...) ausübt sowie Zahlungssysteme innerhalb von kreditwirtschaftlichen Verbundgruppen.“

Die Regelung zu Nr. 4 setzt Art. 28 Abs. 2 i. V. m. EG 17 Richtlinie 2007/64/EG um. Jedoch fehlt aus unserer Sicht der letzte Teilsatz „(...) sowie interne Systeme von Bankengruppen“. Wir regen daher an, den Text um folgenden Teilsatz zu ergänzen:

„(...) Zahlungsempfänger ist, sowie interne Systeme von Zahlungsdienstleistern.“

e. § 7 Abs. 4 (Geltungsbereich der Absätze 1 bis 3)

Aus unserer Sicht ist Absatz 4 unklar formuliert. So lässt die Regelung offen, ob die Ausdehnung der Absätze 1 bis 3 auf Kreditinstitute eine Gleichbehandlung in Absatz 1 und 2 mit „Betreibern von Zahlungssystemen“ regeln soll oder mit Zahlungsdienstleistern, denen sie ja ohnehin zugeordnet sind. Ersteres würde dem Regelungsgehalt der Richtlinie widersprechen und wäre unangemessen. Letzteres ist überflüssig. Der Begriff des Zahlungsdienstleisters, wie er in den Abs. 1 bis 3 genutzt wird, umfasst bereits die in Abs. 4 genannten Institute.

f. § 7 Abs. 5 (Schadensersatz bei Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot)

Aus der Sicht der Richtlinie bedarf es dieser Regelung nicht unbedingt, da es sich um eine kartellrechtliche Norm handelt. Damit ergeben sich die Rechtsfolgen bei einem Verstoß bereits aus dem Kartellrecht.

Zumindest sollte Satz 2 wie folgt eingegrenzt werden und nur den unmittelbar Betroffenen schützen:

„Wer einen Verstoß nach Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist dem Betroffenen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.“

g. § 7 Abs. 6 (Verweis auf Kartellrecht und GWB)

Wie oben bereits ausgeführt, sollte eine konkurrierende Doppel-Zuständigkeit von BaFin und Bundeskartellamt vermieden werden.

17. § 8 (Erlaubnis)

a. § 8 Abs. 2 (Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten für Kreditinstitute)

Wie bereits zu § 1 Abs. 1 ZAG-E ausgeführt, ist die eingrenzende Bezugnahme auf „Einlagenkreditinstitute“ nicht sachgerecht. Damit wären nur Kreditinstitute mit einer Geschäftstätigkeit nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 KWG von der Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 ZAG-E freigestellt. Dabei wird verkannt, dass es auch Unternehmen gibt, die beispielsweise das Finanzkommissions-, Depot- und Girogeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 5 und 9 KWG) betreiben und deshalb als Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 KWG dem Aufsichtsregime des KWG vollumfänglich unterliegen. Es macht keinen Sinn, solche Institute zusätzlich dem ZAG-Regime zu unterwerfen, wenn sie bargeldlosen Zahlungsverkehr betreiben, denn sie unterliegen bereits einer strengen Aufsicht, nämlich der Bankenaufsicht. Auch die Richtlinie fordert nicht, solche Institute zwei Aufsichtsregimes zu unterwerfen, sondern der Rechtsgedanke des Art. 29 der Richtlinie ist, dass Zahlungsdienste nicht ohne Erlaubnis einer Spezialaufsichtsbehörde erbracht werden dürfen. Deshalb sollte die Vorschrift Eingangslauten:

„~~Kreditinstitute und E-Geld-Institute~~ im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die über eine Erlaubnis im Sinne des § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (...)“

Zu Satz 2 ist anzumerken, dass die Übergangsregelung für Altfälle an die Übergangsfrist in Art. 88 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG und § 35 Abs. 1 ZAG angepasst werden sollte, die bis zum 30. April 2011 läuft. Es müsste daher heißen:

„(...) erbracht haben, dürfen diese bis zum 30. April 2011 fortführen.“

b. § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 (Erlaubnis zur Erbringung von Nicht-Zahlungsdiensten)

Die Regelung in Nr. 3 dient der Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 2007/64/EG und besagt, dass Geschäftstätigkeiten außerhalb des Zahlungsdienstebereiches auch von der Erlaubnis erfasst sind. Wir gehen davon aus, dass dies nicht so zu verstehen ist, dass sämtliche aufgrund von Spezialgesetzen erforderliche Erlaubnisse für reglementierte Tätigkeiten außerhalb des Zahlungsverkehrs damit obsolet werden. Vor diesem Hintergrund sollte die Regelung überarbeitet werden.

18. § 9 S. 1 Nr. 1 (Versagung der Erlaubnis zur Erbringung von Zahlungsdiensten)

Der Begriff „juristische Person“ („*legal person*“) wird zwar auch in der Richtlinie verwendet. Jedoch könnte die Verwendung dieses Begriffs im Sinne des deutschen Rechts zu eng sein, zumal eine „*legal person*“ im anglo-amerikanischen Recht bei Gesellschaften zunächst an deren Rechtsfähigkeit anknüpft. Rechtsfähig sind nach deutschem Recht auch Personenhandelsgesellschaften wie die KG, OHG, GmbH & CO KG, auch wenn diese im Sinne des deutschen Rechts keine „juristischen Personen“ sind. Um nicht Personenhandelsgesellschaften von vornherein eine Zahlungsinstituteerlaubnis zu versagen, sollte die Bestimmung – richtlinienkonform – besser wie folgt lauten:

„1. der Antragsteller eine natürliche Person ist (...)“

19. § 12 Abs. 6 S. 3 (Anhörung der Verbände der Zahlungsinstitute)

Aufgrund möglicher Wechselwirkungen sollte im letzten Satz auch eine Anhörung der kreditwirtschaftlichen Verbände vorgesehen werden.

20. § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (Sicherungsanforderungen - Vermischungsverbot)

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG. Das danach geltende Vermischungsverbot sollte in der Gesetzesbegründung noch weiter konkretisiert werden. Es sollte deutlich werden, dass ein Sammelkonto ausreicht, bei dem die Geldbeträge den Nutzern zugeordnet werden können und es nicht zu einer Vermischung mit Geldern außerhalb dieses Personenkreises kommt.

21. § 14 (Auskünfte und Prüfungen)

An dieser Stelle sollte aus unserer Sicht analog zum Pfandbriefgesetz ein Verweis auf die Regelungen des KWG, insbesondere § 44 KWG, eingefügt werden. Damit wird sichergestellt, dass jedes Institut die von der Bundesanstalt durchgeführten oder angeordneten Prüfungen selbst bezahlen muss. Fehlt ein solcher Verweis, müssten alle Institutionen, die in den Aufsichtsbereich des Finanzdienstleistungs-, Zahlungsdienste- und inländischen Investmentwesens nach § 5 Satz 1 FinDAGKostV-E fallen, die Prüfungskosten bei Zahlungsinstituten mittragen.

22. § 20 (Auslagerungen)

Insgesamt lässt sich eine gewisse Unausgewogenheit zwischen den Bestimmungen zum Outsourcing nach ZAG-E und KWG feststellen. Unklar ist zunächst, warum sich die Vorgaben zum Outsourcing auf „betriebliche Aufgaben“ beziehen. § 25a Abs. 2 KWG hingegen spricht von „Aktivitäten und Prozessen“. Auch in § 20 ZAG-E sollte daher auf die Auslagerung von „Aktivitäten und Prozesse“ abgestellt werden.

Nach § 25a Abs. 2 S. 2 KWG darf die Auslagerung weder die Ordnungsmäßigkeit dieser Geschäfte noch die Geschäftsorganisation beeinträchtigen. Zudem darf die Aufsicht nach § 25a Abs. 2 S. 6 KWG nicht an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden; durch geeignete Vorkehrungen muss sichergestellt werden, dass die BaFin ihre Auskunfts- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten auch bei Auslagerungen auf ein Unternehmen in einem anderen Staat ausüben kann. Entsprechendes gilt für die Wahrnehmung der Aufgaben der internen Prüfer (§ 25a Abs. 2 S. 7 KWG). Diese Anforderungen finden sich unseres Erachtens nur unzureichend in § 20 ZAG-E wieder.

Die Wesentlichkeit von Auslagerungen wird offenbar nur darauf abgestellt, ob die dauerhafte Einhaltung der Anforderungen an Zahlungsinstitute, deren finanzielle Leistungsfähigkeit oder die Solidität oder Kontinuität der Zahlungsdienste wesentlich beeinträchtigt würden (§ 20 Abs. 2 S. 1 ZAG-E). Diese Definition steht aus unserer Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zu den für Kreditinstitute deutlich höheren Vorgaben.

Eine möglichst starke Angleichung an den Wortlaut des § 25a Abs. 2 KWG erscheint daher insgesamt sachgerecht. Auch hinsichtlich der Anforderungen an die Zulässigkeit einer Auslagerung, der Anforderungen an den Auslagerungsvertrag sowie der laufenden Steuerung und Überwachung sollte eine Angleichung an die Vorgaben der MaRisk erfolgen.

23. § 22 (Geldwäsche)

Vor dem Hintergrund der bei Zahlungsdienstleistungen der Zahlungsinstitute jedenfalls nicht geringeren Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung müssten die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten für Zahlungsinstitute im Sinne einer möglichst konsistenten und effektiven Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung den für Kreditinstitute geltenden Pflichten entsprechen. Die für Kreditinstitute geltenden Verschärfungen und Sonderpflichten im KWG (insbesondere § 25c KWG neu: Pflicht zur Einführung von EDV-Systemen und zur Betrugsbekämpfung im Rahmen der internen Sicherungsmaßnahmen) müssen deshalb entsprechend auch für Zahlungsinstitute gelten, um Lücken im System aber auch Wettbewerbsverwerfungen zu vermeiden. Wir gehen unter Berücksichtigung der getätigten Anmerkungen unter Artikel 5 davon aus, dass dies offenbar auch beabsichtigt ist.

24. § 28 Abs. 4 (Außergerichtliches Beschwerdeverfahren)

Die Regelung ist missverständlich. Sollen damit Kreditinstitute und E-Geld-Institute beschwerdebefugt werden oder soll damit nur der Kreis der Beschwerdeadressaten erweitert werden? Letzteres wäre wegen § 1 ZAG nicht erforderlich. Wir regen daher die vollständige Streichung des Absatzes 4 an.

25. § 30 (Zahlungsinstituts-Register)

Zu begrüßen ist die Einführung eines kostengünstigen und leicht zugänglichen elektronischen Zahlungsinstitutsregisters. Nicht hinreichend klar ist, wie die Archivierung des elektronischen Registers sichergestellt wird, um Eintragungen und auch Altfälle rechtssicher nachvollziehen zu können.

Zudem sollte das Register im Interesse der Abrufer von Informationen (u. a. Verbraucher, andere Kredit- oder Zahlungsinstitute) auch öffentlichen Glauben entfalten.

Schließlich gilt es, zu vermeiden, durch Einräumung von Schreiberechten für Zahlungsinstitute in Abs. 3 S. 2 den Gutgläubenschutz bzgl. der „amtlichen Richtigkeit“ des Registers zu beseitigen. Die BaFin sollte zur Wahrung des Gutgläubenschutzes in Anlehnung an das Register der gebundenen Vermittler die vorgenommenen Änderungen stetig überwachen und etwaige Missbräuche sanktionieren können.

II. Artikel 2 - Änderung des Kreditwesengesetzes

1. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 (Streichung des Girogeschäfts)

Die weitgehende Streichung des Girogeschäfts ist abzulehnen. Damit geht ein Paradigmenwechsel einher. Denn beispielsweise in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Nr. 7 und 8 ZAG-E könnten bestimmte Zahlungsvorgänge (z. B. bei Dividendezahlungen) völlig aufsichtsfrei werden. Deshalb bedarf es weiter des Bankerlaubnisvorbehalts für bargeldlose Zahlungsvorgänge, soweit das ZAG keine Spezialregelung enthält (vgl. auch ZKA-Stellungnahme vom Januar 2008).

Wie oben bereits zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 2 ZAG-E ausgeführt, ist das Zusammenspiel von KWG und ZAG noch überarbeitungsbedürftig. Durch die sehr weitgehende Einengung des Girogeschäfts in § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG-E und die gleichzeitige Einführung einer Positiv- und Negativliste der Zahlungsdienste im ZAG besteht die Gefahr, dass – zumindest im Vergleich zur heutigen Rechtslage – aufsichtsrechtliche Lücken entstehen. Diese möglicherweise nicht beabsichtigten Lücken sollten auf jeden Fall behoben werden (siehe dazu insbesondere unsere einzelnen Anmerkungen zu § 1 Abs. 7 ZAG und im Folgenden zu Reiseschecks).

Dies betrifft im geänderten § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG insbesondere das Wechselinkassogeschäft. Insoweit regen wir – wie wohl auch in der Gesetzesbegründung auf Seite 59 anklingt - die Einfügung des Begriffs Wechseleinzug an.

Zu begrüßen ist, dass der Zahlungsabrechnungsverkehr weiter der Bankaufsicht unterliegen soll. Doch ist die in dem Entwurf vorgesehene Anknüpfung an Abrechnungssysteme im Sinne der Richtlinie 98/26/EG nicht sachgerecht. Zum einen bedarf es auch aus Sicht der Richtlinie 2007/64/EG nicht der Einbeziehung von Wertpapierabrechnungssystemen in eine Bankerlaubnispflicht, wofür bisher nur eine Anzeigepflicht nach § 24b KWG besteht. Zum anderen würden nur Zahlungsabrechnungssysteme erfasst, die – auf deren Wunsch – von der Bundesregierung bei der Europäischen Kommission gemeldet worden sind. Damit würde es in das Belieben des Systembetreibers gestellt, ob er der Bankerlaubnispflicht unterliegt oder nicht. Wir plädieren daher dafür, in Bezug auf die Zahlungsverkehrsabrechnung an der bisherigen Formulierung des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 KWG festzuhalten.

Zusammenfassend müsste die Regelung alle nicht vom ZAG erfassten Zahlungsvorgänge erfassen und deshalb wie folgt lauten:

"9. die Durchführung des bargeldlosen Wechsel- und Scheckeinzugs, des Abrechnungsverkehrs für Zahlungen sowie die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, soweit nicht vom ZAG erfasst."

2. § 1 Abs. 1a (Aufhebung bzgl. Finanztransfer- und Kreditkartengeschäft)

Durch die Aufhebung würde die Ausgabe von Reiseschecks gänzlich erlaubnisfrei gestellt. Wir sprechen uns dafür aus, die Ausgabe von Reiseschecks weiterhin als Finanzdienstleistung zu qualifizieren. Insofern sollte auf die Streichung der Nr. 8 für das Instrument der Reiseschecks verzichtet werden.

3. § 2 Abs. 7 S. 2 wird aufgehoben (Verweis auf Finanztransfer- und Kreditkartengeschäft)

Konsequenterweise müssten die entsprechenden Geschäfte aus Satz 1 des § 2 Abs. 7 auch gestrichen werden.

III. Artikel 7 - Änderung des Sozialgesetzbuches (SGB)

Nach unserer Auffassung bedarf es der Ausweitung des § 118 SGB VI (Auskunft und Rückzahlung bei überzahlten Renten) auf Zahlungsinstitute, um keine Regelungslücke entstehen zu lassen. Denn dieser gilt bislang nur für „Geldinstitute“. Wir regen daher an, eine entsprechende Änderung im Rahmen eines hier einzufügenden Artikels 7 durchzuführen. Aus dem bestehenden Artikel 7 würde dann Artikel 8.